Gebäudeversicherung

Weitere marktgängige, versicherbare **Gefahren** über die Proximus-Bedingungen bzw. über den GDV-Standard hinaus (beispielhaft und nur auszugsweise!):

Fahrzeuganprall	Es wird Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die durch die Berührung eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges oder einer fahrbaren oder selbstfahrenden Arbeitsmaschine unmittelbar zerstört oder beschädigt werden.
Rauch und Überschallknall	Es wird Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Überschallknall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. **Rauch** ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus der auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlage ausbricht. **Überschallknall** ist die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, ausgelöst durch die Überschalldruckwelle eines Luftfahrzeuges. Die Höchstentschädigung beträgt … EUR je Versicherungsfall.
Sengschäden	Es wird Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die durch Sengschäden zerstört oder beschädigt werden. Sengschäden sind durch Hitzeeinwirkung und ohne offene Flamme örtlich begrenzte Schäden, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden.
Seng- und Schmorschäden	Seng- oder Schmorschäden sind dadurch entstanden, dass versicherte Sachen einer Feuer- oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Geräten/Einrichtungen durch die Wirkung elektrischen Stromes entstehen.
Schäden durch Marder und Kleinnager	Es werden die Reparaturkosten an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen ersetzt, soweit diese nach den Versicherungsbedingungen versichert sind und innerhalb des versicherten Gebäudes liegen und unmittelbar durch Marderbiss oder den Biss von Kleinnagern entstanden sind.
Mietnomaden und Messies	Versichert sind Schäden an versicherten Objekten durch Einmietbetrüger (Mietnomaden) und Messies (unter Vermüllungssyndrom Leidende) bis zu einer Höhe von jeweils … EUR je Versicherungsfall. Anspruchsvoraussetzungen und Entschädigungsleistungen: **Einmietbetrug:** Der Mieter des versicherten Objektes hatte bereits zu Beginn des Mietverhältnisses nicht die Absicht, seine Miete zu entrichten und ist bereits mit den ersten drei Monatsmieten in Verzug. Der Versicherungsnehmer hat dagegen rechtliche Schritte ein-

geleitet. Entschädigt werden der Mietverlust und daraus resultierende Folge- und Mehrkosten, z. B. für Rechtsanwälte, das Gericht oder den Gerichtsvollzieher.

Messies: Die Substanz des versicherten Objektes ist durch Vermüllung des Mieters oder Dritte erkennbar beschädigt. Entschädigt werden die unmittelbar aus der Vermüllung entstandenen Renovierungs-, Entsorgungs- und Schädlingsbekämpfungskosten, sobald der Mieter ausgezogen ist und die Schäden behoben werden können.

Schäden durch Graffiti

Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen verursacht werden. Die Höchstentschädigung beträgt … EUR je Versicherungsfall.

Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

Versichert sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden durch Einbruchdiebstahl oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Eine Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitig bestehende Versicherungen (z. B. Hausratversicherung) keine oder keine volle Deckung erreicht wird (Subsidiarität). Zu ersetzen ist gegebenenfalls die bestehende Deckungsdifferenz.

„Äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren“:

Als äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren gelten unmittelbar von außen her wirkende Ereignisse, die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz der versicherten Sachen herbeiführen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant weder vorhergesehen haben, noch hätten vorhersehen können. Dabei schadet grob fahrlässige Unkenntnis.

Ausgeschlossen sind:

- die Gefahren oder Gefahrengruppen die gemäß den Versicherungsbedingungen versicherbar sind
- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen
- Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand
- Kernenergie (der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab)
- Abhandenkommen versicherter Sachen infolge Verlierens, Liegen-, Hängen- und Stehenlassen
- Schäden verursacht durch allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Rost, Schimmel, Schwamm, Staub, Licht und Strahlen, Gasen und Chemikalien oder durch Verfall
- natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen
- Abnutzung, Verschleiß oder Beschädigung infolge bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen

- Computerprogrammierungs- und Bedienungsfehler, sowie Computerviren
- Vögel, Nagetiere, Haustiere, Schädlinge, Ungeziefer aller Art sowie Pflanzen
- Sturmflut
- Grundwasser
- Bearbeitung, Wartung, Umbau, Reparatur, Renovierung und Restauration
- Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht nachhaltig und endgültig, so wird Entschädigung geleistet.

Verkehrssicherungsmaßnahmen

Wenn durch den Eintritt eines Versicherungsfalls eine Gefahr entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist (z. B. für das Absperren von Straßen, Wegen und Grundstücken der Schadenstätte), so werden die hierfür erforderlichen Kosten ersetzt.

Baumkosten

Ersetzt werden auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter oder abgeknickter Bäume und deren Wurzeln auf dem Versicherungsgrundstück.

Wiederaufforstungskosten

Ersetzt werden auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung/Neubepflanzung des Grundstücks an der Stelle, an der der durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzte oder abgeknickte Baum des Versicherungsgrundstücks beseitigt worden ist.

Rekultivierungskosten

Ersetzt werden auf Erstes Risiko die Kosten für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück nach einem Versicherungsfall durch Brand, Blitzschlag und/oder Sturm/Hagel.

Dekontaminationskosten

Ersetzt werden auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um

- Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Radioaktiv verseuchte Sachen

Ersetzt werden auch die infolge eines Versicherungsfalls entstandenen Kosten aufgrund gesetzlich gebotener Maßnahmen für Aufräumung, Abbruch, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen. Die Höchstentschädigung für radioaktiv verseuchte Sachen beträgt … EUR je Versicherungsfall.

Primärenergie

Ersetzt werden die infolge eines versicherten Ausfalles von Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf Grundlage von Solarthermie (nicht Photovoltaik), oberflächennaher Geothermie sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen entstandenen Mehrkosten für Primärenergie.

Reiserückholkosten	Bricht der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen aus Anlass eines unter diesen Versicherungsvertrag fallenden entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls - mit einer Schadenhöhe von mindestens … EUR – eine Urlaubsreise ab, werden die anfallenden Transportkosten für die Rückkehr zum Versicherungsort bzw. Mehrkosten, die durch die vorzeitige Rückkehr zum Versicherungsort entstehen, ersetzt.
Regiekosten	Ersetzt werden die entstandenen Kosten für die Abwicklung des Schadens (Koordination der Handwerker etc.) soweit der entschädigungspflichtige Schaden … EUR übersteigt und kein freier Architekt mit der Schadenbeseitigung beauftragt wird.
Alters- und behindertengerechter Wiederaufbau	Ersetzt werden - soweit der entschädigungspflichtige Schaden die Höhe von … EUR übersteigt - die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte bzw. beschädigte versicherte Gebäude bzw. Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht wiederaufgebaut werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie vom Versicherungsnehmer selbst genutzt werden.
Schäden infolge Fehlalarm von Rauch-/Gaswarnmeldern	Ersetzt werden die notwendigen Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Wohnungsaufbruches bei Fehlalarm eines Rauch- oder Gaswarnmelders versicherte Sachen beschädigt oder zerstört wurden, soweit die Feuerwehr oder die Polizei den Aufbruch den Umständen nach für geboten halten durfte. Die Entschädigung ist auf … EUR je Versicherungsfall begrenzt.
Sachverständigenkosten	Soweit der entschädigungspflichtige Schaden … EUR übersteigt, werden … % von den durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens ersetzt.
Versicherte Mehrkosten	• • Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalls Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. • Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

Zur Bestellung der Bücher Hausrat- und Wohngebäudeversicherung, hier die Links zu Amazon:

Hausratversicherung, 2. Auflage, Karlsruhe 2020

Wohngebäudeversicherung, 2. Auflage, Karlsruhe 2020